

Satzung des Jugendbeirats für den Markt Kaufering Stand 09.06.2021



Der Marktgemeinderat des Marktes Kaufering bildet zur Förderung der Jugendarbeit und Beteiligung der Jugend den Jugendbeirat für den Markt Kaufering und erlässt gem. Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung und Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben und Organe

- (1) Der Markt Kaufering unterhält zur Wahrnehmung der besonderen Belange der jüngeren Mitbürgerinnen und Mitbürger im Markt Kaufering eine Jugendvertretung (Jugendbeirat).
- (2) Die Jugendvertretung versteht sich als aktives Gremium und Bindeglied zum Marktgemeinderat, welches sich für die Interessen der Jugendlichen in Kaufering einsetzt, gemeinsame Aktivitäten plant und durchführt. Der Jugendbeirat verpflichtet sich der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung
- (3) Die Organe der Jugendvertretung sind
 - der Jugendbeirat,
 - die/der Sprecherin und Sprecher des Jugendbeirates,
 - die/der Kassenwart/-wärtin und
 - die/der Protokollführer/in.
- (4) Der Jugendbeirat kann jeweils zu allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten vom Marktgemeinderat und seinen Ausschüssen gehört werden.

§ 2 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Jugendvertretung beträgt in der Regel 2 Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils mit dem Tag der Neuwahl.
- (2) Nach der regulären Amtszeit nach Absatz 1 bleiben die Mitglieder solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist, längstens jedoch sechs Monate.
- (3) Mitglieder der Jugendvertretung müssen Gemeindegewohnerinnen und -bürger sein, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und das 24. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

§ 3 Wahlversammlung

- (1) Zur Wahl der Mitglieder des Jugendbeirates wird eine Jungbürgerversammlung einberufen. Hierzu werden mindestens vier Wochen vorher neben dem Jugendbeirat und allen Jugendorganisationen der politischen Parteien auch alle Vereine und sonstigen Organisationen sowie die Presse informiert.
- (2) Diese melden bis spätestens eine Woche vor der Versammlung ihre Kandidatinnen und Kandidaten für den Jugendbeirat. Interessierte Jugendliche ohne

Institutionsbindung melden ihre Kandidatur ebenso bis spätestens eine Woche vor der Jungbürgerversammlung beim Bürgermeister des Marktes Kaufering.

§ 4 Wahl

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich bei der Wahlversammlung vor. Die Wahl des Jugendbeirates erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Jugendbeirat besteht aus mindestens 3 und insgesamt bis zu 7 Mitgliedern. Sollten bei einer Wahl weniger als die Mindestanzahl an Personen gewählt werden, sind innerhalb von sechs Monaten die fehlenden Mitglieder durch eine Wahl aufzufüllen.
- (3) Die von der Wahlversammlung gewählten Jugendlichen werden vom Marktgemeinderat des Markt Kaufering bestätigt, ebenso der/die Jugendbeiratssprecher/in.
- (4) Sind mehr Bewerber/innen als Sitze vorhanden, entscheidet die Wahl. Die nicht unmittelbar gewählten Bewerber/innen werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl als Ersatzmitglieder festgehalten.
- (5) Fallen im Jugendbeirat gewählte Mitglieder auf Dauer aus, rücken Bewerber/innen entsprechend der Reihenfolge der Stimmenzahl nach.
- (6) Sollte der Jugendbeirat (z.B. aufgrund Amtsniederlegung) nicht vollständig besetzt sein und sich während einer Amtszeit neue Interessenten/innen beim Jugendbeirat melden, kann der Jugendbeirat mit einfacher Mehrheit beschließen, neue Interessenten/innen per nachgeholter Wahl zu bestimmen.

§ 5 Konstituierende Sitzung, Vorstand

- (1) Die/Der Jugendbeiratssprecher/in und die/der stellvertretende Jugendbeiratssprecher/in werden vom Jugendbeirat in der konstituierenden Sitzung gewählt.
- (2) Der Kassenwart wird in der konstituierenden Sitzung gewählt.
- (3) Die Sitzungsleitung hat die/der Jugendbeiratssprecher/in oder die/der Stellvertreter/in.

§ 6 Sitzungen pro Quartal

- (1) Pro Quartal findet mindestens eine Sitzung statt, zu welcher die Mitglieder des Jugendbeirates, der/die Bürgermeister/in und der/die Jugendreferent/in anwesend sind.
- (2) Zu diesen Sitzungen wird mindestens zwei Wochen im Voraus geladen. Beschlussfähigkeit wie § 8 Abs. 4 u. 5, Bürgermeister/in und Jugendreferent/in haben kein Stimmrecht.

§ 7 Entschädigung

Die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendbeirats ist ehrenamtlich. Für die einmal im Monat stattfindenden ordentlichen Sitzungen wird den Mitgliedern des Jugendbeirats eine Entschädigung in Höhe von 10.- € pro Stunde bezahlt.

§ 8 Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Jugendbeirat kann zu besonderen Themen die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, Jugendreferent/in des Marktgemeinderates oder/und Sachverständige des Marktes Kaufering hinzuziehen.
- (3) Der/Die Jugendbeiratssprecher/in lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen.
- (4) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder/innen fristgerecht 7 Tage vor der Sitzung geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder/innen anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Beschlüsse des Jugendbeirates werden vom Vorsitzenden an die Gremien des Marktes Kaufering weitergeleitet.
- (7) Soweit keine Regelungen in der Satzung oder der Geschäftsordnung getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung oder analog die Vorschriften der Geschäftsordnung des Marktgemeinderats.

§ 9 Förderung der laufenden Arbeit

Die Marktgemeinde fördert jährlich die Arbeit des Jugendbeirates. Die Förderung wird jährlich nach Projektplanung in den kommunalen Haushalt eingestellt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die vorherigen Satzungen für den Jugendbeirat und tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Niederlegung, dem 11.06.2021, in Kraft.

Kaufering, 10.06.2021
Markt Kaufering



Thomas Salzberger
1. Bürgermeister